

Hinweise für die Antragsstellung zu den Richtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der **Geschäftsstellen der Träger der regionalen Kulturförderung in Niedersachsen**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der **Geschäftsstellen der Kulturfachverbände in Niedersachsen**

(siehe Nds. Ministerialblatt vom 20.07.2022)

Zusammenfassung:

- Antragsberechtigt sind die Träger der regionalen Kulturförderung und die vom Land geförderten Kulturfachverbände.
- Gewährt wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Förderhöhe beträgt mindestens 4.500 Euro und maximal 30.000 Euro.
- Gefördert werden Investitionen zur Digitalisierung von Prozessen oder Angeboten und zur Verbesserung der IT-Sicherheit.
- Ziel der Förderung ist die Ausstattung der Geschäftsstellen der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung in Niedersachsen mit digitaler Infrastruktur und die Weiterentwicklung bestehender Infrastruktur, um eine zeitgemäße und zukunftsfähige Geschäftsstellenarbeit und Beratung für die Kulturschaffenden anbieten zu können.

Grundsätzlich kann jeder Antragsteller nur einen Antrag stellen. Ein Antrag kann aber mehrere Digitalisierungs-Baustein-Pakete beinhalten.

Was wird gefördert? (siehe Nummer 2 der Richtlinien)

- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen mit einem Kaufpreis von weniger als 5.000 Euro
- Maßnahmen, die in anderen Förderprogrammen des Landes beantragt wurden oder bereits durch diese gefördert werden.

Was ist unter einem Exemplar oder mehreren Exemplaren derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz verstanden? (Nummer 2 der Richtlinien)

Durch das Programm können nur Investitionen gefördert werden. Eine Investition liegt bei dem Erwerb beweglicher Sachen vor, wenn die Nutzungsdauer des erworbenen Gegenstandes oder des Gegenstandspaketes mehr als ein Jahr beträgt und ein Kaufpreis von insgesamt 5.000 Euro brutto überschritten wird.

Beispiel 1: Eine Einrichtung kauft eine Software oder Softwarelizenz zu einem Kaufpreis von 5.000 Euro oder mehr. Der Kauf ist förderfähig.

Beispiel 2: Eine Kultureinrichtung kauft drei kleine Computer A zu je 2.000 Euro (Gesamtsumme: 6.000 Euro) in einem Kaufvorgang. Der Kauf ist förderfähig.

Beispiel 3: Eine Einrichtung kauft einen Scanner (Hardware) und die notwendige Software für die Digitalisierung von Notenblättern. Gesamtsumme 5.500 Euro. Dieser Kauf ist förderfähig.

Beispiel 4: Eine Einrichtung möchte ein digitales Konferenzsystem bestehend aus mehreren Konferenzmikrofonen, einem Computerbildschirm für den Konferenzraum, einem mobilen Rechner inkl. der notwendigen Software und einer Webkamera anschaffen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8.500 Euro. Dieses Konferenzsystem wird als ein Paket verstanden und ist damit förderfähig.

Beispiel 5: Eine Kultureinrichtung kauft einen Computer A, einen Computer B und einen Computer C zu je 2.000 Euro (Gesamtsumme: 6.000 Euro). Dieser Kauf ist nicht förderfähig.

Was muss der Kooperationsvertrag erfüllen? (siehe Nummer 3 der Richtlinien)

Der Kooperationsvertrag darf nur zwischen antragberechtigten Einrichtungen geschlossen werden. In ihm ist die Federführung, der Inhalt sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen zu regeln. Die federführende Einrichtung übernimmt die zuwendungsrechtliche Antragsstellung und Projektabwicklung.

Der unterschriebene Kooperationsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

Was ist unter „IKT-Grundausrüstung“ zu verstehen? (siehe Nummer 2.1 der Richtlinien)

Die Abkürzung IKT steht für **I**nformations- und **K**ommunikationstechnologien. Unter IKT-Grundausrüstung werden verstanden:

- Computer: stationär oder mobil (Laptop, Notebook, Netbook, Tablet)
- Internetanschluss: stationär (DSL, Kabel) oder mobil (Smartphone, Surfstick)
- Telefon: stationär (Festnetztelefon) oder mobil (Mobiltelefon)
- Drucker

Wie verhält es sich mit Einweisungen/Unterweisungen? (siehe Nummer 2 der Richtlinien)

Im Rahmen der Investitionsnebenkosten können Einweisungen/Unterweisungen bei Inbetriebnahme durchgeführt werden, wenn Sie in einem zeitlichen Zusammenhang mit der angeschafften Investition stehen, d.h. Einweisungen die beispielsweise erst vier Wochen oder zwei Monate nach der Anschaffung stattfinden, stehen in keinem Zusammenhang mehr mit der Anschaffung.

Schulungen sind nach Nummer 2.2 der Richtlinien nicht förderfähig.

Umgang mit Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug?

In der VV 2.6 zu §44 LHO heißt es „Die Umsatzsteuer, die nach §15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen

Ausgaben.“ Bei der Antragsprüfung muss deshalb darauf geachtet werden, ob die Einrichtung vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht.

Außerdem sind die beiden Wertgrenzen der Richtlinien zu beachten:

- Kaufpreis über 5.000 Euro brutto (Nummer 2 der Richtlinien) und
- die Höhe der Förderung beträgt mindestens 4.500 Euro (Nummer 5 der Richtlinien)

Zur Verdeutlichung

	nicht vorsteuerabzugsberechtigt		vorsteuerabzugsberechtigt		
	Minimum	Maximum		Minimum	Maximum
Ware	4.201,68	28.011,20	4.201,68	5.000,00	33.333,33
MwSt	798,82	5.322,13	798,82	950,00	6.333,33
Kaufpreis	5.000,00	33.333,33	5.000,00	5.950,00	39.666,66
förderfähig	5.000,00	33.333,33	4.201,68	5.000,00	33.333,33
90% Förderung	4.500,00	30.000,00	nichts	4.500,00	30.000,00

Müssen dem Antrag Angebote beigefügt werden oder reicht eine Kostenschätzung?
(siehe Nummern 4 und 7 der Richtlinien)

Ja! Da es sich bei der Förderung durch die Richtlinien um eine Förderung einer Investition über 5.000 Euro handelt, findet Ziffer 3 ANBest-P Anwendung. Es müssen grundsätzlich vor Antragstellung mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dabei hat der Antragsteller eigenständig zu entscheiden, ob er Angebote für Einzelprodukte oder Paketlösungen einholt. Dem Antrag muss nur das Angebot beigelegt werden, dass dem Kostenplan zugrunde liegt

Wenn mehrere Landschaften/Landschaftsverbände ein Online-Antragsverfahren beantragen sollten, aber auch bei anderen Maßnahmen der digitalen Infrastruktur kann es sein, dass bis zur Antragsfrist noch nicht alle Kosten im Einzelnen greifbar sind. Denn Programmierer etc. sind ja bekanntlich derzeit schwer zu bekommen. Wäre es machbar, dass einzelne Angaben ggf. nachgeliefert werden?

Grundsätzlich ist es möglich, einzelne Bestandteile nachzureichen. Allerdings sollte der Antrag bereits alle wesentlichen Eckpunkte enthalten. Nur ein vollständiger Antrag kann von unserer Seite abschließend geprüft werden.

Wie können die in den Kulturfachverbänden zusammengeschlossenen Verbände und Institutionen eingebunden werden.

Gegenstand der Förderung ist die digitale Weiterentwicklung der Geschäftsstellen. Inwieweit angeschlossene Verbände in das Projekt eingebunden werden, entscheidet der antragsberechtigte Kulturfachverband.

Weitere Beispiele aus den Rückfragen von AKKU und ALLviN:

1. Telefonanlage

Wenn eine TA digital erneuert werden muss, weil nicht state of the art, und dann Bestandteil eines gesamten Serverkomplexes ist, der selbst ebenfalls kapazitäts- und sicherheitstechnisch modernisiert werden soll (Firewall, Langzeitsicherung) sind dann die einzelnen acht Telefone einzeln als „mehrere Exemplare“ nicht förderfähig (weil sie weniger als 5.000 € kosten) oder gehören die Geräte zum Komplex digitale „Kommunikationstechnik“ oder gehören sie zur Arbeitsplatzausstattung?

Der Antragsteller muss selbst bewerten, ob die digitale Telefonanlage mit den einzelnen Telefonen und dem Server eine zusammenhängende Maßnahme bildet und dieses entsprechend im Antrag darstellen. Grundsätzlich gilt, dass das Paket, das Kriterium „über 5.000 Euro“ erfüllen muss.

2. Arbeitsplatzausstattung

Fünf feste digitale und einheitliche Arbeitsplätze einer Geschäftsstelle bestehen aus: Computereinheit (PC mit MS Office prof.-Software & WiN 11, Adobe Acrobat), Monitor, Tastatur, Mouse, ggf. Drucker, Webcam, Headset/Mikro, Lautsprecher, Ringlicht (für Online-Konferenzen), Telefonanlage (siehe oben). Ist das je eine Einheit mal 5 Exemplare bzw. Arbeitsplätze?

Der Antragssteller muss selbst bewerten, ob die Arbeitsplatzausstattung der Geschäftsstelle eine zusammenhängende Maßnahme bildet und dieses entsprechend im Antrag darstellen. Grundsätzlich gilt, dass das Paket, das Kriterium „über 5.000 Euro“ erfüllen muss.

3. Modernisierung einer Website

*Ist die digitaltechnische **Modernisierung einer Website** (unsere ist Stand 2015) für die Verbandskommunikation förderfähig mit Erweiterung bzw. Software-Update zur Einrichtung und Betrieb von internem Mitgliederbereich versus öffentlichem Bereich mit Forum, Gruppen-Chatrooms, Newsletter, dazugehörendem Content Management System (CMS)?*

Die Modernisierung einer Website ist dann förderfähig, wenn sie einzelnen Funktionen für den Verband enthält. Dieses ist im Antrag kurz darzustellen. Eine Modernisierung der Website, die beispielsweise ausschließlich ein neues Design vorsieht, ist nicht förderfähig.

4. Digitale Veranstaltungstechnik

*Wir beabsichtigen, **digitale Veranstaltungstechnik** zu kaufen. Dabei handelt es sich um drei (teilweise unterschiedliche) Kameras, ein Mischpult, Mikrofone etc., also nicht dieselbe Hardware – und diese sollten (und können) auch möglichst nicht nur von einem Anbieter gekauft werden.*

Der Antragssteller muss selbst bewerten, ob die digitale Veranstaltungstechnik eine zusammenhängende Maßnahme bildet. Dieses muss dann entsprechend im Antrag dargestellt werden. Grundsätzlich gilt, dass dieser Baustein, das Kriterium über 5.000 Euro für sich erfüllen muss.

5. Individuelles Anmeldesystem programmieren

*Außerdem möchten wir uns ein **individuelles Anmeldesystem programmieren** lassen, d.h. keine vorgefertigte Software oder Nutzungslizenz. Das gibt es nach unseren Anforderungen so nicht als Software auf dem Markt und müsste tatsächlich individuell programmiert werden. Ist das förderfähig?*

Diese Frage wird aktuell noch mit dem MW geklärt. Eine Antwort wird nachgereicht.

6. Digitale Bestandserfassung in Museen

Inwieweit ist eingekaufte Dienstleistung z.B. zur digitalen Bestandserfassung/Digitalisierung von Schriftgut z.B. in den Museen förderfähig?

Eine digitale Bestandserfassung/Digitalisierung von Schriftgut durch einen externen Auftragnehmer stellt hier keine Investition in die digitale Infrastruktur dar und ist daher nicht förderfähig

Anders sieht es bei der Anschaffung der zugehörigen Scanner-Hardware und -Software aus. Diese ist förderfähig

Als Investitionskosten förderfähig wären hier auch Ausgaben, die zur Versetzung in den erstmaligen betriebsbereiten Zustand erforderlich sind. D. h., dass eine ggf. notwendige Ersteinweisung für die angeschaffte Hard- und Software ebenfalls förderfähig wäre, genauso wie etwaige Transport-, Installations- oder Frachtkosten.

7. Digitalisierung von Notenblättern

Ist die Digitalisierung von Notenblättern förderfähig?

Die Digitalisierung von „Notenblättern“, um diese den Schülern über Tablets zur Verfügung zu stellen, ist nicht förderfähig.

Die Anschaffung von Tablets mit einer zusätzlichen Software (z. B. „Noten-Liederdatenbank“ o. ä.) wäre allerdings förderfähig. Hier stellen Tablet und Software eine Einheit dar. Der Kauf mehrerer Tablets mit der entsprechenden Noten-Software kann dabei ebenso insgesamt als Einheit betrachtet werden. Bei diesem Paket wäre auch die 5.000 Euro-Grenze (erforderliche Untergrenze für eine Investition nach LHO) überschritten.